

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (RL Kita-Elternbeitrag Corona) vom 30. April 2020 und vom 2. Juni 2020 ab dem 1. Juli 2020

Was regelt die „Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona“?

Die Richtlinie hat das Ziel, die Gesamtfinanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung von öffentlichen und freien Trägern im Zeitraum der vorübergehenden Schließung von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen wegen den Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 zu sichern. Sie regelt daher eine Geldleistung zur Abmilderung von Beitragsausfällen, die den Einrichtungsträgern dadurch entstehen, dass sie bestimmte Kinder aufgrund der Eindämmungsmaßnahmen vormals aufgrund von Allgemeinverfügungen der Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister und ab dem 9. Mai 2020 nach § 13 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für einen längeren Zeitraum nicht mehr oder nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen betreuen dürfen und daher bei den Eltern keinen oder nur einen geringen Elternbeitrag geltend machen.

Warum wird die Richtlinie Kita-Elternbeitrag Corona vom 30. April 2020 durch die RL vom 25. Mai ab dem 1. Juli 2020 ersetzt?

Das Land Brandenburg sieht sich auch nach der Ausweitung der Kindertagesbetreuung weiterhin in der Pflicht die Beitragsausfälle der Träger pauschal aufzufangen.

Mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung können ab 25. Mai 2020 die Angebote der Kindertagesbetreuung unter Beibehaltung der Notfallbetreuung im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs ausgeweitet werden. Im eingeschränkten Regelbetrieb sollen seitens des Trägers für jedes Kind im Rahmen seiner Kapazitäten unter Einhaltung der Hygienevorgaben ein Mindestumfang von einer einmal wöchentlichen Betreuung mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden ermöglicht werden. Es wird den Trägern aber noch nicht möglich sein, für alle Kinder den vertraglich zugesicherten Rechtsanspruch nach § 1 KitaG einzulösen. Einige Kinder werden weiterhin kein Angebot in Anspruch nehmen (können), andere nur unterhalb des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG.

Vor diesem Hintergrund ist die RL anzupassen.

Muss der Träger einer Kindertagesstätte an dem Förderprogramm teilnehmen?

Mit der Inanspruchnahme der RL durch die Träger ist durch die Meldung der Kinderzahlen zum Stichtag die Verpflichtung verbunden, diese Eltern, deren Kinder nicht an der Notfallbetreuung teilnehmen, von der Entrichtung von Elternbeiträgen ab dem 1. April bis zum 30. Juni 2020 freizustellen.

Ab dem 1. Juli 2020 werden zum Stichtag die Kinder gemeldet, die weiterhin keine Notfallbetreuung bzw. nur eine Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb bis Erfüllung des Mindestanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG in Anspruch nehmen. Für vertraglich gebundene Kinder ohne Betreuung soll dabei weiterhin kein Elternbeitrag erhoben werden. Für Kinder im eingeschränkten Regelbetrieb bis Erfüllung des Mindestanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG soll ein Elternbeitrag erhoben werden.

Den öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten steht es frei, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

Warum können aus Sicht des Landes seitens der Träger keine Elternbeiträge für die längeren Zeiträume der Schließung erhoben werden?

Gemäß § 17 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Grundsätzlich entfällt die

Beitragspflicht während Schließzeiten oder einem kurzzeitigen Ausschluss von der Betreuung nicht. Anders kann die Zahlungspflicht der Eltern beurteilt werden, wenn die Betreuung über einen längeren Zeitraum nicht mehr gewährleistet werden kann. Bei länger andauernden Beschränkungen der Betreuung durch die zuständige Gesundheitsbehörde, kann den davon betroffenen Eltern für die Dauer des Ausschlusses von der Betreuung nicht rechtssicher die Entrichtung des Elternbeitrages abverlangt werden.

Der Träger kann daher auf die Einziehung von Elternbeiträgen wegen der fehlenden Möglichkeit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII aufgrund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung auf Grundlage von § 32 IfSG verzichten. Hierzu ist keine Änderung der Elternbeitragsatzung bzw. -ordnung notwendig.

Warum können aus Sicht des Landes seitens der Träger auch keine vollen Elternbeiträge für Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb bis Erfüllung des Mindestanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG erhoben werden?

Mit der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung können ab 25. Mai 2020 die Angebote der Kindertagesbetreuung unter Beibehaltung der Notfallbetreuung im Rahmen eines eingeschränkten Regelbetriebs ausgeweitet werden. Im eingeschränkten Regelbetrieb sollen seitens des Trägers für jedes Kind im Rahmen seiner Kapazitäten unter Einhaltung der Hygienevorgaben ein Mindestumfang von einer einmal wöchentlichen Betreuung mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden ermöglicht werden. Es wird den Trägern aber noch nicht möglich sein, für alle Kinder den vertraglich zugesicherten Rechtsanspruch nach § 1 KitaG einzulösen. Einige Kinder werden weiterhin kein Angebot in Anspruch nehmen (können), andere nur unterhalb des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG.

Das MBS geht davon aus, dass für die Inanspruchnahme des eingeschränkten Regelbetriebs und damit von Betreuungsleistungen Eltern einen anteiligen Elternbeitrag zu leisten haben. Mit dieser Annahme und weiteren Annahmen zur Inanspruchnahme von Notfallbetreuung, Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb (1 x wöchentlich 4 Stunden) und Nichtbetreuung sind die bisherigen Pauschalen in der RL Kita-Elternbeitrag Corona zu kürzen bzw. zu ergänzen.

Welche Fallgruppen gibt es nach der RL für eine Elternbeitragspflicht bzw. Elternbeitragsbefreiung?

Mit der Inanspruchnahme der Förderung nach der RL Kita-Elternbeitrag Corona werden fünf Fallgruppen der Elternbeitragspflicht bzw. der Elternbeitragsbefreiung festgelegt:

➤ Kinder in der Notfallbetreuung mit Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Abs. 1 KitaG

Für diese Kinder werden entsprechend der Erfüllung der bisherigen Rechtsansprüche nach § 1 Absatz 3 KitaG Elternbeiträge wie bisher fällig. Diese Kinder sind von der Förderung nach der RL ausgeschlossen. Die Notfallbetreuung muss mindestens mit dem Mindestrechtsanspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG erfüllt werden.

Alle Kinder, die an der Notfallbetreuung teilnehmen, werden wie vor dem 18. März 2020 betreut, d.h. grundsätzlich täglich und im bisherigen Umfang. Es ist davon auszugehen, dass die Eltern, die in kritischen Infrastrukturbereichen tätig sind, dort benötigt werden und eine bedarfsgerechte uneingeschränkte Notfallbetreuung für ihre Kinder benötigen. Auch Alleinerziehende werden bei der Notfallbetreuung besonders berücksichtigt.

Für diese Kinder kann keine Pauschale nach RL beantragt werden.

➤ Kinder mit bestätigtem Notfallbetreuungsanspruch, für die aber die Betreuung regelmäßig nur in einem Umfang unterhalb des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG in Anspruch genommen wird (Krippe und Kindergarten unter 30 Stunden die Woche, Hort unter 20 Stunden die Woche)

Diese Kinder können von den Regelungen der Notfallbetreuung durch den Träger entbunden werden. Die Eltern müssen in diesem Fall dem Träger und dem JÄ gegenüber eindeutig schriftlich kommunizieren, dass sie das Notfallbetreuungsangebot nicht mehr in Anspruch nehmen wollen. Sie werden dann aber nicht mehr vorrangig versorgt wie in der Notfallbetreuung.

Diese Kinder nehmen dann ab dem 1. Juli 2020 im Rahmen der eingeschränkten Regelbetreuung an der Kindertagesbetreuung teil.

Ab 1. Juli 2020 werden auch für diese Kinder, die dann im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG betreut werden, Elternbeiträge in Höhe von 12,50 € je Kind und Monat erhoben werden.

Wird für diese Kinder im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes bereits der Mindestrechtsanspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG erfüllt, werden diese den Kindern in der Notfallbetreuung gleichgestellt. Der Elternbeitrag wird entsprechend der vor Ort geltenden Gebührensatzungen/-ordnungen erhoben. Diese Kinder werden nicht mehr mit der RL gefördert.

Für diese Kinder wird eine reduzierte Pauschale nach der RL beantragt.

➤ **Kinder im eingeschränkten Regelbetrieb**

Ab 1. Juli 2020 sollen für Kinder im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG Elternbeiträge in Höhe von 12,50 € je Kind und Monat erhoben werden.

Wird für Kinder im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes bereits der Mindestrechtsanspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG erfüllt, werden diese den Kindern in der Notfallbetreuung beitragsseitig gleichgestellt. Der Elternbeitrag wird entsprechend der vor Ort geltenden Gebührensatzungen/-ordnungen erhoben. Diese Kinder werden nicht mehr mit der RL gefördert.

Für diese Kinder wird eine reduzierte Pauschale nach der RL beantragt.

➤ **Kinder ohne Betreuung in der Kindertagesbetreuung**

Kinder, die mit der Kindertagesstätte bzw. der Kindertagespflegestelle ein Vertragsverhältnis haben, aber für die die Eltern keine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen wollen bzw. für die aus Kapazitätsgründen kein Platz zur Verfügung gestellt werden kann, sind bei Inanspruchnahme der RL beitragsfrei zu stellen.

Für diese Kinder wird die ungekürzte Pauschale nach der RL beantragt.

➤ **Beitragsfreistellung**

Wie bisher sind Kindern von Transferleistungsempfänger, Geringverdienenden und im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung beitragsfrei.

Diese Kinder sind nicht Gegenstand der RL.

Ausschlaggebend für die Förderung und den Nachweis ist die Stichtagsmeldung der Kinder mit den jeweiligen Betreuungsverhältnissen zum 1. des Fördermonats. Änderungen im laufenden Fördermonat werden erst am nächsten Stichtag förderrelevant.

In welchem Verhältnis stehen die Zuwendungen aus dieser RL zu den gesetzlichen Finanzierungssträngen und der Elternbeitragsbefreiung des KitaG?

Die RL ist keine Erweiterung der Elternbeitragsbefreiung nach dem KitaG und dessen Rechtsverordnungen. Die mit der RL verbundenen Zuwendungen sind bei freien Trägern in der Gesamtfinanzierung als Einnahmen mit abzubilden, d.h. sie gehen im Rahmen der Restbedarfsfinanzierung zuschussmindernd oder zuschusserhöhend in die Berechnung mit ein, je

nachdem, ob die bisherigen Elternbeitragseinnahmen unter- oder oberhalb der Förderung mit den Pauschalbeträgen liegen.

Was ist Gegenstand der Förderung?

Gegenstand der Förderung sind entgangene Elternbeiträge aus Betreuungsverträgen in der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege), die aufgrund des Verbotes des Betriebs von Kindertagesbetreuung nicht bzw. nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden konnten. (Ausnahme: Fälle, in denen eine Notfallbetreuung in Anspruch genommen wird).

Kann die Pauschale auch von anderen Angebotsformen im Sinne des § 1 Absatz 4 KitaG (z.B. Spielkreise, Eltern-Kind-Gruppen) außer Kindertagespflege beantragt werden?

Antragsberechtigt sind ausschließlich die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten, die ihre Betreuungspflicht aus dem jeweiligen Betreuungsvertrag derzeit nicht oder nur teilweise erfüllen dürfen und daher auch keinen oder einen reduzierten Elternbeitrag verlangen können. Dazu zählen auch Horte, die in Kooperation mit der Schule ganztägige Betreuungsangebote unterbreiten.

Wer ist Zuwendungsempfänger?

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger gibt als Erstempfänger die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege nach den Regelungen der Richtlinie weiter. Der Bewilligungsbescheid wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zeitnah nach Antragstellung erteilt.

Was ist zwingende Zuwendungsvoraussetzung für die Förderung des Trägers einer Kindertagesstätte?

In Kindertagesstätten, die eine Förderung erhalten, sind die betroffenen Kinder nicht bzw. nicht bedarfsgerecht nach § 1 KitaG betreut worden. Für diese Kinder wurde auch in einer anderen Kindertagesstätte keine Notfallbetreuung bzw. ein eingeschränktes Regelangebot in Anspruch genommen.

Für die betroffenen Kinder in Kindertagesstätten werden/wurden Elternbeiträge beginnend ab April 2020 bis zum 30. Juni 2020 für die Dauer der (teilweisen) Betriebsuntersagung (auf volle Monate aufgerundet) nicht erhoben. Ab dem 1. Juli 2020 werden für nichtbetreute Kinder weiterhin keine Elternbeiträge erhoben, für die Kinder im eingeschränkten Regelbetrieb bis Erfüllung des Mindestanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG ist die Erhebung eines Elternbeitrages in Höhe von 12,50 zulässig.

Was passiert, wenn der Träger die Elternbeiträge für den Monat April schon eingezogen hat?

Voraussetzung für die Zuwendung ist nach Ziffer 4 Absatz 4 der Richtlinie, dass für die betroffenen Kinder in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege (die keine Notfallbetreuung in Anspruch genommen haben) die Elternbeiträge beginnend ab April 2020 für die Dauer der Betriebsuntersagung (auf volle Monate aufgerundet) **nicht erhoben werden/wurden**.

War es z.B. technisch nicht möglich gewesen, ein Lastschriftverfahren für den April 2020 rechtzeitig aufzuhalten, so können die Zuwendung nach dieser Richtlinie **unter der Voraussetzung der Rückzahlung der Elternbeiträge** an die Eltern beantragt werden. Dazu genügt es, wenn dem zuständigen Landkreis bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt die getätigte/beabsichtigte Erstattung und damit die Nichterhebung von Elternbeiträgen ab April 2020 versichert wird.

Die Erhebung und anschließende Erstattung von Elternbeiträgen ist darüber hinaus nicht von der Richtlinie gedeckt.

Was ist zwingende Zuwendungsvoraussetzung für die Förderung entgangener Elternbeiträge in der Kindertagespflege?

In Kindertagespflegestellen, die eine Förderung erhalten, sind die betroffenen Kinder nicht bzw. nicht bedarfsgerecht nach § 1 KitaG betreut worden. Für diese Kinder wurde auch in einer anderen Kindertagespflegestelle keine Notfallbetreuung bzw. ein eingeschränktes Regelangebot nicht in Anspruch genommen.

Warum kann für Kinder, die in der Notfallbetreuung betreut werden, keine Förderung beantragt werden?

Mit der Richtlinie sollen ab dem 1. April 2020 „ausgefallene“ Elternbeiträge pauschal den öffentlichen und freien Trägern ausgeglichen werden, die aufgrund der Schließung der Kindertagesstätten und der Kindertagesbetreuung nicht eingezogen werden, weil die Leistung nicht erbracht werden kann. Für Kinder, die in der Notfallbetreuung sind, werden die Betreuungsleistungen jedoch erbracht.

Aufgrund der Haushaltsgrundsätze der Landeshaushaltsordnung und der allgemeinen Finanzierungssystematik des SGB VIII sowie im Hinblick darauf, dass der Zuwendungsgrund in der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Angebote der Kindertagesbetreuung von öffentlichen und freien Trägern im Zeitraum der vorübergehenden Schließung von Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen aufgrund der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu sehen ist, können nur Elternbeiträge ersetzt werden, denen keine Betreuungsleistung gegenüber steht. Bei Kindern in der Notfallbetreuung ist dies nicht der Fall.

Sind auch Kinder, für die nur tageweise bzw. in sehr geringem zeitlichen Umfang die Notfallbetreuung in Anspruch genommen wird, von der Richtlinie ausgeschlossen?

Ja, für diese Kinder wird ein Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung vorbehalten und die Betreuungsleistung steht Ihnen im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Damit sind diese Kinder nicht förderfähig.

Müssen Eltern einen Elternbeitrag zahlen, wenn die Notfallbetreuung bestätigt ist, aber kein Platz zur Verfügung und das Kind auf der Warteliste steht?

Es kann kein Elternbeitrag verlangt werden, wenn keine Betreuungsleistung stattfinden konnte. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn es dem Einrichtungsträger trotz Notfallbetreuungsanspruch des Kindes tatsächlich aufgrund seiner Kapazitäten unmöglich ist, die Notfallbetreuungsleistung zu erbringen.

Daraus folgt, dass die Kinder mit Notfallbetreuungsanspruch vom Einrichtungsträger nicht zu melden sind, deren Betreuung durch den oder einen anderen Einrichtungsträger aufgrund der begrenzten Kapazitäten nicht erbracht werden kann. In diesem Fall erfolgt ein pauschaler Ausgleich über die Richtlinie Elternbeitrag Corona.

Müssen Eltern einen Antrag auf Elternbeitragsbefreiung bei Ihrem Träger stellen?

Nein. Der Einrichtungsträger informiert die Eltern, die keine Notfallbetreuung in Anspruch nehmen, ab wann und wie er die Eltern für die Zeit der Pandemie vom Elternbeitrag befreit. Dies soll möglichst flächendeckend von allen Trägern der Kindertagesstätten realisiert werden.

Wie hoch ist die Zuwendung nach der RL?

Vom 1. April bis zum 30. Juni 2020 gilt:

Pro Kind, für das pandemiebedingt kein Betreuungsangebot trotz bestehenden Betreuungsvertrages in Anspruch genommen wurde, wird eine Pauschale pro Monat in folgender Höhe gewährt:

- im Krippenbereich: 160 Euro,

- im Kindergartenbereich: 125 Euro und
- im Hortbereich: 80 Euro.

Die Pauschalen gelten auch für Kinder, die gewöhnlich in Kindertagespflege betreut werden.

Ab dem 1. Juli 2020 gilt:

Pro Kind, für das kein Betreuungsangebot laut gültigem Betreuungsvertrag in Anspruch genommen wird, wird eine Pauschale pro Monat wie folgt gewährt:

- im Krippenbereich: 160 €
- im Kindergartenbereich: 125 €
- im Hortbereich: 80 €.

Pro Kind, für das nur ein Betreuungsangebot im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG in Anspruch genommen wird, wird eine Pauschale pro Monat wie folgt gewährt:

- im Krippenbereich: 147,50 €
- im Kindergartenbereich: 112,50 €
- im Hortbereich: 67,50 €.

Die Pauschalen gelten auch für Kinder, die gewöhnlich in Kindertagespflege betreut werden.

Ab wann werden Elternbeiträge seitens der Träger erhoben?

Für betreute Kinder bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG im eingeschränkten Regelbetrieb können ab dem 1. Juli 2020 Elternbeiträge in Höhe von 12,50 € je Kind pro Monat erhoben werden.

Wird für Kinder im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes bereits der Mindestrechtsanspruch nach § 1 Abs. 3 KitaG erfüllt, werden diese den Kindern in der Notfallbetreuung beitragsseitig gleichgestellt. Der Elternbeitrag wird entsprechend der vor Ort geltenden Gebührensatzungen/-ordnungen erhoben.

Stehen die gewährten Pauschalen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den bisher eingekommen konkreten Elternbeiträgen je Kind?

Die Pauschalen sind unabhängig vom bisher erhobenen Elternbeitrag der jeweiligen Einrichtung. Daher sind die Pauschalen weder auf die bisher erhobenen Elternbeiträge des Einrichtungsträgers limitiert, noch findet eine Erstattung durch den Einrichtungsträger bei Überschreiten der bisherigen Elternbeiträge statt. Dies gilt auch für die Pauschalen für die Beitragsausfälle in der Kindertagespflege.

Wer stellt wann einen Fördermittelantrag an das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) als Bewilligungsbehörde?

Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen die Fördermittelanträge an das MBJS.

Die Anträge für April 2020 können ab dem 1. April 2020 gestellt werden. Das MBJS geht im Interesse der Sicherung der Finanzierung davon aus, dass die Anträge sehr zeitnah gestellt werden.

Die Anträge für weitere Monate, in denen möglicherweise die Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) im Land Brandenburg ein Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen (inkl. Kindertagespflege) notwendig machen, sind bis zum 15. des jeweiligen Monats zu stellen, für den die Förderung in Anspruch genommen werden soll.

Wann und mit welchen Daten stellen die Träger von Kindertagesstätten ihre Anträge an die Landkreise und kreisfreien Städte?

Die Kita-Träger stellen ab dem 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 bei Ihrem zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung oder tätigen formlos die Meldung der Kinder, für die keine Betreuung bzw. keine Notfallbetreuung in Anspruch genommen wurde. Berücksichtigt und gemeldet werden können nur Kinder, für die auch in einer anderen Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege keine Notfallbetreuung in Anspruch genommen wurde. Kinder, die aufgrund eines gesetzlichen Beitragserhebungsverbotes beitragsfrei sind, werden nicht berücksichtigt. Dies betrifft Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sowie Kinder von Geringverdienenden und Empfängern bestimmter in der KitaBBV genannter Sozialtransferleistungen.

Beispiel:

Der Bezugsstichtag für die Anzahl der belegten Plätze ist der 01.03.2020 für die Monate April bis Juni 2020. Für die Beantragung der Förderung des Fördermonats z.B. April 2020, werden von dem Bezugsstichtag 01.03.2020, die Kinder abgezogen, für die zum 01.04.2020 eine Notfallbetreuung in der Einrichtung vorgehalten wird oder eine Notfallbetreuung in einer anderen Einrichtung in Anspruch nehmen.

Für die darauffolgenden Monate sind die Anträge jeweils zu Beginn des Monats zu stellen, damit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Bewilligungsbehörde die Anträge bis zum 15. des Monats einreichen kann, für den die Förderung in Anspruch genommen werden soll.

Für die Beantragung im Juni 2020 gilt Folgendes:

Der Bezugsstichtag für die Anzahl der belegten Plätze ist der 01.03.2020 für den Monat Juni 2020. Für die Beantragung der Förderung des Fördermonats Juni 2020, werden von dem Bezugsstichtag 01.03.2020, die Kinder abgezogen, für die zum 01.06.2020 eine Notfallbetreuung in der Einrichtung vorgehalten wird oder eine Notfallbetreuung in einer anderen Einrichtung in Anspruch nehmen.

Kinder, die sich schon in der beschränkten Regelbetreuung befinden, werden noch als nicht betreute Kinder anerkannt und als zuwendungsfähig anerkannt. Für diese Kinder wird die Pauschale im Juni 2020 in voller Höhe gezahlt. Die Eltern zahlen im Juni 2020 noch keinen Elternbeitrag.

Ab dem 1. Juli 2020 gilt:

Bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer Zuwendung müssen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den jeweiligen Zuwendungsmonat die Anzahl der vertraglich belegten Plätze für die Kinder (Stichtag: 1. Juni 2020 für die Monate Juli – September 2020; Stichtag: 1. September für die Monate Oktober bis Dezember 2020), für die keine Notfallbetreuung bzw. nur eine Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Untersagung des Betriebes der Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wurde und aus diesem Grund keine bzw. Elternbeiträge nach Pkt. 4 (5) für diesen Zeitraum erhoben wurden, gemeldet werden. Diese Meldung kann als formloser Antrag der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten auf Gewährung einer Zuwendung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewertet werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege (Stichtag: 1. Juni 2020 für die Monate Juli – September 2020; Stichtag: 1. September für die Monate Oktober bis Dezember 2020), für die keine Notfallbetreuung bzw. nur eine Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb bis zur Erfüllung des Mindestrechtsanspruches nach § 1 Abs. 3 KitaG bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Untersagung des Betriebes der Kindertagespflege in Anspruch genommen wurde, mit dem Antrag gem. Nr. 6.1.1 an die Bewilligungsbehörde. Die Meldung soll auf den Vertragslagen zum 1. des Zuwendungsmonats erfolgen.

Woher weiß der Träger, dass Eltern eine Notfallbetreuung bzw. eine Betreuung in im eingeschränkten Regelbetrieb – wenn vielleicht nicht bei ihm – in Anspruch nehmen?

Das MBSJ geht davon aus, dass sich hierzu die Träger, die Eltern und auch die Jugendämter in einem Informationsaustausch befinden.

Können auch für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, Zuwendungen nach dieser Richtlinie beantragt?

Für diese Kinder übernimmt gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers. Findet keine Notfallbetreuung bzw. nur eine Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb statt, kann auch vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. April 2020 nicht die Zahlung eines Elternbeitrages bzw. nur eines gekürzten Elternbeitrages verlangt werden, sodass der Einrichtungsträger für diese nichtbetreuten oder nur zeitlich begrenzt betreuten Kinder eine Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragen kann.

Was ist mit Kindern, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII die Elternbeiträge übernimmt?

Auch für diese Kinder kann der Einrichtungsträger eine Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragen. Findet keine Notfallbetreuung oder nur eine Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb statt und kann deswegen kein Elternbeitrag oder nur ein reduzierter Elternbeitrag (Kostenbeitrag i.S.d. § 90 Abs. 1 SGB VIII) verlangt werden, so entfällt auch die Übernahme des Elternbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII oder der Elternbeitrag wird reduziert. Es ergeben sich folglich aus der Elternbeitragsübernahme durch den Landkreis bzw. durch die kreisfreie Stadt im Hinblick auf die Anwendung der Richtlinie keine Besonderheiten.

Wird die Pauschale auch für Kinder gewährt, die ihren Wohnsitz in einem anderen Landkreis, einer anderen kreisfreien Stadt oder einem anderen Land haben?

Die Zuwendung knüpft an die Betreuungsverträge in den Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege unabhängig vom Wohnort des Kindes an.

Wird die Pauschale auch für Kinder gewährt, die pandemiebedingt nicht mehr im Land Berlin betreut werden dürfen, für die aber bislang nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in der Wohnortgemeinde in Brandenburg ein Elternbeitrag erhoben werden durfte?

Nach dem eindeutigen Wortlaut der Richtlinie werden die Zuwendungen nur für entgangene Elternbeiträge aus Betreuungsverträgen in der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege) gewährt. Ziel der Richtlinie ist nicht die Beitragsbefreiung der Eltern und ein damit verbundener Kostenausgleich, sondern die Unterstützung der Einrichtungsträger, die aufgrund der pandemiebedingten Einschränkung der Betreuungsleistung keinen Elternbeitrag erheben. Die Wohnortgemeinden, die keiner vertraglichen Betreuungspflicht gegenüber den Eltern unterliegen, sind daher von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgenommen.

Gemäß Artikel 6 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (StV) werden die Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten (Eltern) vom jeweils Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben. Hat das Kind danach seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg und wird es im Land Berlin betreut, richtet sich das Beitragsrecht gem. Art. 6 des StV nach dem Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.

Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 des KitaG u.a. Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) zu entrichten. Diese Beitragspflicht gilt grundsätzlich auch während Schließzeiten oder einem kurzzeitigen Ausschluss von der Betreuung. Anders kann die Zahlungspflicht der Eltern jedoch beurteilt werden, wenn die Betreuung über einen längeren Zeitraum nicht mehr gewährleistet werden kann. Bei länger andauernden Beschränkungen der Betreuung durch die zuständige Gesundheitsbehörde, kann den davon betroffenen Eltern für die Dauer des Ausschlusses von der Betreuung nicht rechtssicher die Entrichtung des Elternbeitrages abverlangt werden. Der Träger kann daher auf die Einziehung von Elternbeiträgen wegen der fehlenden Möglichkeit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII aufgrund der Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg verzichten. Hierzu ist keine Änderung der Elternbeitragsatzung bzw. -ordnung notwendig. Die Eltern müssen auch keinen Antrag auf Beitragsbefreiung stellen.

Aus der weggefallenen Betreuung im Land Berlin ergeben sich daher vorliegend keine Besonderheiten im Hinblick auf die Beitragspflicht nach § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG. Die Wohnortgemeinde im Land Brandenburg kann mangels Betreuungsleistung im Land Berlin nicht rechtssicher die Zahlung eines Elternbeitrages verlangen.

Was passiert, wenn sich in dem Zeitraum ab dem 1. April 2020 die Kinderzahlen verändern? Wird dann die Zuwendung für den Bewilligungsmonat erhöht oder gekürzt?

Da es sich bei der Förderung um eine Festbetragsfinanzierung mit der Angabe der Kinderzahlen zum jeweils 1. des Fördermonats bezogen auf die gemeldete Stichtagszahl 01.03.2020 für die Monate April bis Juni 2020 und den Stichtag 01.06.2020 für die Monate Juli bis September 2020 handelt, führt eine Veränderung der Kinderzahlen außerhalb der genannten Stichtage nicht zur Anpassung der Höhe der Zuwendung.

D.h. das für Kinder, für die am 1. April 2020 ein Antrag nach dieser RL gestellt und auch bewilligt wurde, und die erst ab 20. April 2020 bzw. 27. April 2020 in die Kindertagesbetreuung wieder aufgenommen wurden, kein Elternbeitrag für den April 2020 berechnet werden darf. Der Elternbeitrag darf erst ab dem 1. Mai 2020 erhoben werden. Zum Antragsstichtag 1. Mai 2020 werden diese Kinder seitens des Trägers bei der Antragsstellung nicht mehr berücksichtigt.

Wie läuft das Bewilligungsverfahren?

Nach Eingang der schriftlichen Anträge der Landkreise und kreisfreien Städte auf Förderung für die Elternbeitragsausfälle des April 2020 und folgende Ausfallmonate wird der Bewilligungsbescheid vom MBSJ zeitnah erteilt.

Wann und wie erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte die Zuwendung?

Die gewährte Zuwendung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport wird ohne Anforderung ausgezahlt. Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlungsfrist kann verkürzt werden, wenn der Zuwendungsempfänger nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsbehelfsverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt. Ein entsprechender Vordruck für die Rechtsbehelfsverzichtserklärung ist dem Zuwendungsbescheid beigelegt.

Wann und wie erhalten die Träger von Kindertagesstätten und der Kindertagespflege die Zuwendung durch die Landkreise und kreisfreien Städte, hier Jugendämter?

Die Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege sind spätestens 14 Tage nach Eingang der Zahlung des Landes an die öffentlichen und freien Träger ohne Abzug auszusahlen.

Für jedes zuwendungsfähige nicht betreute und daher auch nicht beitragsfähige Kind muss eine Pauschale in folgender Höhe gewährt werden:

- im Krippenbereich: 160 €
- im Kindergartenbereich: 125 €
- im Hortbereich: 80 €.

Ab dem 1. Juli 2020 gilt zusätzlich:

Für jedes zuwendungsfähige Kind in eingeschränkter Regelbetreuung (also nur reduziert betreut und daher auch nur reduziert beitragsfähig) muss eine Pauschale in folgender Höhe gewährt werden:

- im Krippenbereich: 147,50 €
- im Kindergartenbereich: 112,50 €
- im Hortbereich: 67,50 €.

Ein gesonderter Bescheid für die Weiterleitung der Mittel ist nach der Richtlinie nicht vorgesehen und daher nicht zwingend.

Durch wen und bis wann ist der Verwendungsnachweis beim MBSJ vorzulegen?

Die Landkreise und kreisfreien Städte legen gegenüber dem MBSJ bis zum 31.01.2021 für den Gesamtzeitraum der Förderung den Verwendungsnachweis vor. Anlage 2 der Richtlinie ist dafür das zu verwendende Muster. Der Erstempfänger weist die Weiterleitung der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten nach und erfüllt damit den Zweck.

Was müssen die Kita-Träger für den Nachweis der erhaltenen Zuwendung an das Jugendamt nachweisen?

Von den Trägern der Kindertagesstätten ist der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für entgangene Elternbeiträge für nicht betreute Kinder und ab dem 1. Juli 2020 für nicht betreute und nur im eingeschränkten Regelbetrieb betreute Kinder ausreichend. Mit der Meldung der förderfähigen Kinderzahlen bestätigen die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege bereits, dass ihre Angaben richtig sind. Somit sind keine weiteren Nachweise nötig.

In der Richtlinie wird keine Verwaltungspauschale erwähnt. Können Zuwendungsmittel dafür eingesetzt werden?

Die Richtlinie unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG). Die Zuwendung muss in voller Höhe entsprechend der gemeldeten Kinderzahlen an die Kita-Träger weitergeleitet werden. Eine Verwendung der Zuwendungsmittel für Verwaltungsausgaben ist daher nicht möglich.
